Gemeinde
Beinwil am See

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsreglement, KBR)

vom 14. Juni 2018 (Stand 1. August 2020)

Die Einwohnergemeindeversammlung Beinwil am See

gestützt auf Art. 316 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom 10. Dezember 1907[1], Art. 12 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977[2] und die §§ 2 Abs. 1, 3 und 4 Abs. 2 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016[3]

beschliesst:

I. Allgemeinde Bestimmungen

§ 1 Ziele

Die Gemeinde Beinwil am See stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung sicher. Damit werden folgende Ziele angestrebt:

a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
b) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
c) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
d) Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
e) Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen

Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsinstitutionen sowie Form und Standort der Betreuung

---

[1] SR 210
[2] SR 211.222.338
[3] SAR 815.300

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule in folgenden Bildungsinstitutionen:

a) Kindertagesstätten, sofern diese über eine Betriebsbewilligung der Standortgemeinde verfügen
b) Tagesstrukturen
c) Öffentliche Tagesschulen
d) Tagesfamilien, sofern sie einer Vermittlungsstelle angeschlossen sind oder die Betreuungsperson über eine anerkannte Ausbildung verfügt (z.B. gemäss Verband Kinderbetreuung Schweiz kibesuisse oder gleichwertig)
e) Spielgruppen, sofern sie die Qualitätskriterien des Schweizerischen Spielgruppen-LeiterInnen-Verbandes SSLV erfüllen

§ 3 Finanzierung

1 Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.

2 Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Beinwil am See können finanzielle Unterstützung in Beinwil am See beantragen, sofern sich auch das zu betreuende Kind seinen Hauptwohnsitz in Beinwil am See hat.

3 Die Gemeinde Beinwil am See beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

4 Die Höhe der Beteiligung wird unter § 12 geregelt und richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten und den Budgetvorgaben der Gemeinde Beinwil am See.

§ 4 Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

§ 5 Aufgaben der Gemeinde

1 Die Gemeinde Beinwil am See übernimmt in der Regel keine Trägerschaften für Betreuungsinstitutionen. Diese Aufgabe ist von privaten Leistungserbringern zu erfüllen.

2 Der Gemeinderat kann mit privaten Leistungserbringern Leistungsvereinbarungen abschliessen.

§ 6 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung des Kinderbetreuungsreglements sowie für die Genehmigung der Unterstützungsbeiträge und Investitionsbeiträge im Rahmen des jährlichen Budgets.

§ 7 Gemeinderat

1 Der Gemeinderat bestimmt den Vollzug des Kinderbetreuungsreglements.

2 Der Gemeinderat legt das Budget für die familienergänzende Kinderbetreuung zuhanden des Gesamtbudgets der Einwohnergemeinde fest. Er kann Anpassungen, die sich auf die Regelungen im Kinderbetreuungsreglement abstützen, vornehmen.

3 Der Gemeinderat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.

II. Anspruch, Umfang

§ 8 Anspruch

1 Die Gemeinde Beinwil am See unterstützt Erziehungsberechtigte, deren Kinder durch Institutionen gemäss § 2 betreut werden.

2 Anspruchsberechtigt für einen Unterstützungsbeitrag sind Erziehungsberechtigte und Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Beinwil am See. Die Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten muss betragen:

a) bei zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
b) bei einem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
c) bei einem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mindestens 20 %.

3 Der Umfang des Anspruchs auf finanzielle Unterstützung der Gemeinde Beinwil am See entspricht maximal der Erwerbstätigkeit.[1]

4 Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden:

a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung
b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung

5 Der Gemeinderat kann in begründeten Ausnahmefällen spezielle Regelungen bewilligen.

---

[1] Beispiel: Bei zwei Erziehungsberechtigten mit einer Erwerbstätigkeit von gesamthaft 120 % beträgt die maximal subventionierte Betreuungseinheit 20 %.

§ 9 Besondere Anspruchsberechtigung

1 Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben in besonderen Fällen (z.B. Schutz, Integration und Förderung des Kindes resp. Entlastung, Stabilisierung oder Unterstützung des Familiensystems) Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Beinwil am See. Dafür muss eine Verfügung einer Behörde oder Fachstelle vorliegen.

2 Die Gesuche werden individuell durch den Gemeinderat entschieden.

III. Berechnung des Gemeindebeitrags

§ 10 Massgebendes Einkommen

1 Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen. Es gelten die Grundsätze, wie sie für die Berechnung der Individuelle Prämienverbilligung gemäss § 6 ff. des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) vom 15. Dezember 2015[1] angewendet werden.

2 Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein.

3 Bei Personen, die in ungetrennter Ehe (verheiratete Erziehungsberechtigte), in eingetragener Partnerschaft oder in einer gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

4 Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinn dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens einem Jahr bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

§ 11 Quellenbesteuerung

Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %.

§ 12 Umfang der finanziellen Unterstützung

1 Der Basisbeitrag von 20 % ist in jedem Fall von allen Erziehungsberechtigten zu tragen.

2 Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen von weniger als CHF 30'000 erhalten einen Unterstützungsbeitrag von maximal 80 % der Kosten.

---

[1] SAR 837.200

3 Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen zwischen CHF 30'000 und CHF 100'000[1] leisten zum Basisbeitrag einen Leistungsbeitrag.

4 Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen von über CHF 100'000[2] kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie sind nicht anspruchsberechtigt.

5 Die Höhe des Unterstützungsbeitrags ist im Anhang I aufgeführt. Der Gemeinderat ist befugt, die massgebenden Einkommenskategorien und die Höhe der Unterstützung nach Abzug des Leistungsbeitrags unter Berücksichtigung der gemäss dem genehmigten Budget zur Verfügung stehenden Mittel und der zu erwartenden Unterstützungsanträge jederzeit anzupassen.

§ 13 Berechnungsgrundlagen

1 Die Berechnung des Unterstützungsbeitrags erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss § 10.

2 Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

3 Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als gemäss Rechnung der Betreuungsinstitution effektiv bezogen werden.

4 Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Beinwil am See wird wie folgt berechnet:

Maximaler Tarif der Betreuungsinstitution oder der Normkosten
./. Beitrag Arbeitgeber, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit
./. Beiträge Dritter (z.B. Stiftungen oder gemeinnützigen Organisationen)

5 Die Höhe der finanziellen Unterstützung entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

6 Die Normkosten und die einzelnen Betreuungselemente werden vom Gemeinderat festgelegt und sind im Anhang II ersichtlich. Sie richten sich nach den Vollkostentarifen der in Beinwil am See und angrenzenden Gemeinden tätigen Betreuungseinrichtungen und deren Betreuungsangeboten.

IV. Organisation

§ 14 Antragstellung

1 Die Erziehungsberechtigten sind für die Organisation des Kinderbetreuungsplatzes selber verantwortlich.

---

[1] Entscheid Gemeinderat vom 29. Juni 2020 gestützt auf § 12 Abs. 5 KBR, in Kraft seit 1. August 2020: Erziehungsberechtigte mit Einkommen zwischen CHF 30'000 und CHF 80'000 leisten zum Basisbeitrag einen Leistungsbeitrag (Anpassung Anhang I).
[2] Entscheid Gemeinderat vom 19. Juni 2029 gestützt auf § 12 Abs. 5 KBR, in Kraft seit 1. August 2020: Erziehungsberechtigte mit Einkommen über CHF 80'000 sind nicht anspruchsberechtigt (Änderung Anhang I).

2 Unterstützungsbeiträge sind durch die Erziehungsberechtigten mit dem offiziellen Antragsformular bei der Gemeinde geltend zu machen. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben oder Unterlagen wird nicht auf das Gesuch eingetreten und es besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

3 Mit dem Antragsformular wird der Gemeinde die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

4 Die finanzielle Unterstützung erfolgt erstmals ab dem Monat, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

5 Die Erziehungsberechtigten erhalten eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung.

§ 15 Auszahlung

1 Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel halbjährlich nach Bezug der Leistung und gegen Vorweisung der Rechnung und des Zahlungsbelegs an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Die Gemeinde kann auf Antrag mit den Erziehungsberechtigten auch eine andere Auszahlungsregelung vereinbaren.

2 Bezahlte Rechnungen müssen spätestens 12 Monate, nachdem sie ausgestellt wurden, zur Berechnung der finanziellen Unterstützung eingereicht werden. Es gilt das Rechnungsdatum der Betreuungsinstitution.

3 Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitution nicht nach, kann eine Auszahlung direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

4 Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Gemeinde zurückgefordert.

§ 16 Änderung der Verhältnisse

1 Jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens von +/- 20 %, des Betreuungsumfangs, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder der Wegzug aus der Gemeinde Beinwil am See ist von den Antragstellenden innert 10 Tagen der Gemeinde zu melden.

2 Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 20 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

3 Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

4 Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 20 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

5 Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 20 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

V. Qualität der Angebote

§ 17 Grundlagen

Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der unterschiedlichen Betreuungsangebote gelten die Qualitätsstandards anerkannter Organisationen, welche sich an das übergeordnete Recht und die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung anlehnen.

§ 18 Bewilligung und Aufsicht

1 Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der Kindertagesstätten und Tagesstrukturen mit Standort in der Gemeinde Beinwil am See obliegt der Gemeinde Beinwil am See.

2 Tagesfamilien in Beinwil am See unterliegen der Melde- und Aufsichtspflicht.

3 Im Rahmen der Aufsicht wird die Einhaltung der Qualitätsanforderungen in Kindertagesstätten, Tagesstrukturen, Tagesfamilien und Spielgruppen regelmässig überprüft.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Rechtsmittel

1 Sind Betroffene mit der Beitragsverfügung der zuständigen Verwaltungsabteilung nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst. Es gilt § 39 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978[1].

2 Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007[2].

§ 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung am 13. August 2018 (Beginn Schuljahr 2018/2019) in Kraft.

---

[1] SAR 171.100
[2] SAR 271.200

Beinwil am See, 14. Juni 2018

Einwohnergemeindeversammlung
Beinwil am See

Peter Lenzin
Gemeindeammann

Stefan Jetzer
Gemeindeschreiber

Anhang I: Umfang der finanziellen Unterstützung (§ 10)[1]

(Stand 1. August 2020)

Massgebendes Einkommen gemäss § 10 Abstufung	Höhe der Unterstützung nach Abzug des Leistungsbeitrags[2]
bis CHF 30'000	80 %
CHF 30'001 – CHF 40'000	70 %
CHF 40'001 – CHF 50'000	60 %
CHF 50'001 – CHF 60'000	45 %
CHF 60'001 – CHF 70'000	30 %
CHF 70'001 – CHF 80'000	15 %
CHF 80'001 – CHF 90'000	0 %
CHF 90'001 – CHF 100'000	0 %
ab CHF 100'001	0 %

Es gilt das bereinigte steuerbare Einkommen gemäss § 6 KVGG.

§ 12 Abs. 5 KBR:
Der Gemeinderat ist befugt, die massgebenden Einkommenskategorien und die Höhe der Unterstützung nach Abzug des Leistungsbeitrags unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel gemäss Budget der Einwohnergemeinde und der zu erwartenden Unterstützungsanträge jederzeit entsprechend anzupassen.

[1] Fassung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 29. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.
[2] Hinweis: Der Gemeinderat hat per 1. August 2020 gestützt auf § 12 Abs. 5 KBR die Höhe der Unterstützung nach Abzug des Leistungsbeitrags neu festgelegt.

Anhang II: Normkosten und Basisbeitrag (§§ 12 und 13)

(Stand 13. August 2018)

Die einzelnen Betreuungselemente und die Normkosten werden vom Gemeinderat festgelegt. Sie richten sich nach den Vollkostentarifen der in Beinwil am See und angrenzenden Gemeinden tätigen Betreuungseinrichtungen und deren Betreuungsangeboten.

Kindertagesstätten (Betreuung Vorschulkinder bis Eintritt Kindergarten)	Normkosten in CHF	Basisbeitrag Erziehungsberechtigte 20 % in CHF
Ganzer Tag	100.00/Tag	20.00
Halber Tag mit Mittagessen	70.00/Halbtag	14.00
Halber Tag ohne Mittagessen	55.00/Tag	11.00

Tagesstrukturen (Betreuung Schulkinder bis Ende Primarschule) und Tagesschulen	Normkosten in CHF	Basisbeitrag Erziehungsberechtigte 20 % in CHF
Morgen mit Frühstück	14.00/Modul	2.80
Mittag mit Essen	28.00/Modul	5.60
Nachmittag mit Zvieri	50.00/Modul	10.00
Halber Nachmittag mit Zvieri	30.00/Modul	6.00
Tagesschulen	80.00/Tag	16.00
Ferien und schulfreie Tage: analog Kindertagesstätten		

Tagesfamilien, Spielgruppen	Normkosten in CHF	Basisbeitrag Erziehungsberechtigte 20 % in CHF
Tagesfamilie inkl. Essen	9.00/Std. max. 100.00/Tag	1.80 20.00
Spielgruppe	10.00/Std.	2.00

Berechnungsbeispiel Normkosten

Die Kindertagesstätte kostet pro Tag für ein Kleinkind (ab 3 Monaten) CHF 110.00. Die Gemeinde subventioniert höchstens bis zu den definierten Normkosten von CHF 100.00/Tag. Die Erziehungsberechtigten haben ein jährliches massgebendes Einkommen von CHF 47'000.00

Gemeindebeitrag: CHF 60.00 (CHF 100.00, davon 60 %)

Beitrag Erziehungsberechtigte: CHF 50.00 (CHF 100.00, davon 40 % = CHF 40.00 + CHF 10.00 über den Normkosten)

Anhang III: Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeinde Bestimmungen 1
- § 1 Ziele 1
- § 2 Geltungsbereich 2
- § 3 Finanzierung 2
- § 4 Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf 2
- § 5 Aufgaben der Gemeinde 2
- § 6 Gemeindeversammlung 3
- § 7 Gemeinderat 3

II. Anspruch, Umfang 3
- § 8 Anspruch 3
- § 9 Besondere Anspruchsberechtigung 4

III. Berechnung des Gemeindebeitrags 4
- § 10 Massgebendes Einkommen 4
- § 11 Quellenbesteuerung 4
- § 12 Umfang der finanziellen Unterstützung 4
- § 13 Berechnungsgrundlagen 5

IV. Organisation 5
- § 14 Antragstellung 5
- § 15 Auszahlung 6
- § 16 Änderung der Verhältnisse 6

V. Qualität der Angebote 7
- § 17 Grundlagen 7
- § 18 Bewilligung und Aufsicht 7

V. Schlussbestimmungen 7
- § 19 Rechtsmittel 7
- § 20 Inkrafttreten 7

Anhang I: Umfang der finanziellen Unterstützung (§ 10) 9

Anhang II: Normkosten und Basisbeitrag (§§ 12 und 13) 10

Anhang III: Inhaltsverzeichnis 11